

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,
Rosel Neuhäuser und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2878 –**

Förderung von Umwelt- und Naturschutzverbänden

Umwelt- und Naturschutzverbände spielen in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle beim Schutz und der Pflege der natürlichen Umwelt, in der Umweltbildung und bei der Organisation von Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie der Wahrnehmung von Bürgerrechten bei der Umweltinformation im Sinne der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Aarhus-Konvention.

Der überwiegende Anteil der Arbeit in diesen Verbänden erfolgt durch engagierte Bürgerinnen und Bürger in unbezahlter Tätigkeit. Dieses Engagement ist gesellschaftlich gewünscht und fester Bestandteil des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch ist es, angesichts der oft hochkomplexen politischen, naturwissenschaftlichen, juristischen und organisatorischen Zusammenhänge, in denen sich moderne Umweltpolitik bewegt, für die kontinuierliche Arbeit der Umwelt- und Naturschutzverbände unerlässlich, mit Personal und technischer Ausrüstung angemessen ausgestattete Geschäftsstellen zu betreiben. Darüber hinaus müssen von den Verbänden Mittel für die o. g. Projekte bereitgestellt werden, die wiederum Finanz- und Sachmittel erfordern. Die Finanzierung der Geschäftsstellen und der Projektarbeit erfolgt – wie bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien – nur zum Teil aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Ein anderer Teil erfolgt über staatliche Zuschüsse, u. a. über eine institutionelle Förderung und/oder Projektförderung des Bundes.

Die Kriterien der Förderung einzelner Verbände und die Verteilung der entsprechenden Bundesmittel sind nicht einfach zu durchschauen, obwohl sie für die zukünftige Entwicklung dieser Nichtregierungsorganisationen (NRO) von existentieller Bedeutung sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. In welcher Höhe wurden seit 1990 jährlich Fördermittel aus dem Bundeshaushalt, aufgeschlüsselt nach institutioneller Förderung und nach Projektförderung, an nach § 29 BNatSchG anerkannte Verbände gezahlt?

Im Einzelplan 16 sind seit 1997 Ausgaben für Zuschüsse für Verbände und sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet des Naturschutzes bzw. des Umweltschutzes in Kapitel 16 02 Titel 685 04 und Titel 684 11 veranschlagt. Davor gab es eine Aufteilung in verschiedene weitere Titel. Der leichten Lesbarkeit halber sind nachfolgend alle den Zweck der „Verbändeförderung“ betreffenden Sachverhalte unter der heute aktuellen Titelbezeichnung zusammengefasst dargestellt; folgende Beträge sind jeweils zur Verfügung gestellt worden:

Zuschüsse an Umwelt- und Naturschutzverbände				
Kapitel 16 02, Titel 685 04		Kapitel 16 02, Titel 684 11		
institutionelle Förderung	Projektförderung	institutionelle Förderung	Projektförderung	
Beträge in TDM				
1990	308	2 970	534	200
1991	381	3 980	762	560
1992	432	4 300	826	870
1993	432	4 600	859	880
1994	388	4 680	796	840
1995	388	4 055	801	810
1996	388	4 145	804	827
1997	388	3 540	813	844
1998	361	3 824	823	742
1999	361	4 619	830	1 000
2000	361	4 619	847	986

Zur institutionellen Förderung: Diese umfasst die Förderung verschiedener Verbände. Davon sind nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannte Verbände der Deutsche Naturschutzring e.V. (DNR) sowie der Bund Heimat und Umwelt e.V. (BHU). Für sie wurden seit 1990 entsprechend den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplans folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

	DNR	BHU
Beträge in TDM		
1990	333	308
1991	474	381
1992	498	432
1993	528	432
1994	475	388
1995	475	388
1996	475	388
1997	475	388
1998	475	361
1999	475	361
2000	475	361

Zur Projektförderung: Für die Förderung von Projekten aus Titel 685 04 „Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes“ und Titel 684 11 „Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet des Naturschutzes“ ist die Anerkennung nach § 29 BNatSchG keine Voraussetzung. Eine entsprechende Aufschlüsselung der Fördermittel auf Verbände, die nach § 29 BNatSchG anerkannt sind, liegt somit nicht vor.

Neben der Förderung aus oben genannten Titeln wurden Verbänden, die nach § 29 BNatSchG anerkannt sind, Zuwendungen aus den Ansätzen des Einzelplans 16 für

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- internationale Zusammenarbeit
- Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben
- Naturschutzgroßprojekte

bewilligt.

2. Gab es in diesem Zeitraum über die institutionelle Förderung und Projektförderung hinaus andere Arten der Förderung von nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden aus Bundesmitteln, und wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Die Zuwendungen des Bundes werden ausschließlich als institutionelle Förderung oder als Projektförderung bewilligt.

3. Welche der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände haben seit 1990 aus Bundesmitteln eine institutionelle Förderung erhalten und in welcher Höhe jeweils jährlich pro Verband?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung bei der institutionellen Förderung von Umwelt- und Naturschutzverbänden?

Die in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage gemachten Ausführungen zur Bedeutung der Umwelt- und Naturschutzverbände werden von der Bundesregierung geteilt. Ziel der institutionellen Förderung ist es, einen Beitrag für eine umfassende und sachgerechte Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Verbände, an denen ein erhebliches Bundesinteresse besteht, zu leisten.

5. Unter welchen Bedingungen werden Verbände aus dem Bundeshaushalt institutionell gefördert und welche konkreten Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden?

Die institutionelle Förderung richtet sich nach den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

6. Wie läuft das Antragsverfahren zur institutionellen Förderung konkret ab?

Die Bewilligung der institutionellen Förderung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages, dem ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen ist. Das konkrete Antragsverfahren richtet sich nach den §§ 23, 44 BHO i. V. m. den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

7. Wie und in welchem Finanzvolumen soll sich mittelfristig die institutionelle Förderung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände entwickeln? Wie und in welchem Finanzvolumen soll sich mittelfristig die Projektförderung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände entwickeln?
10. Wie und in welchem Finanzvolumen soll sich mittelfristig die Projektförderung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände entwickeln?

Frage 7 und Frage 10 werden zusammen beantwortet.

Der geltende Finanzplan 2000 – 2003 sieht für die Titel 685 04 und 684 11 folgende Beträge vor.

Zuschüsse an Umwelt- und Naturschutzverbände		
	Kapitel 16 02 Titel 685 04	Kapitel 16 02 Titel 684 11
	Beträge in TDM	
2000	4 980	1 833
2001	5 240	1 853
2002	5 490	1 873
2003	5 740	1 893

Die dargestellte Steigerung im Finanzplan entfällt in vollem Umfang auf die für die Projektförderung vorgesehenen Ansätze.

8. Welche der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände haben seit 1990 aus Bundesmitteln Projektförderung erhalten und in welcher Höhe jeweils jährlich pro Verband?

Wie in Antwort zu Frage 1 dargelegt, ist die Anerkennung nach § 29 BNatSchG nicht Fördervoraussetzung; entsprechende Auswertungen liegen somit nicht vor.

9. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung bei der Projektförderung von Umwelt- und Naturschutzverbänden?

Durch Zuwendungen sollen Maßnahmen von Verbänden und sonstigen Vereinigungen gefördert werden an deren Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht und die geeignet sind, das Umweltbewusstsein der Bevölkerung zu stärken und Sachverstand in Umweltfragen auch außerhalb der öffentlichen

Verwaltung zu entwickeln. Mit ihrer Arbeit leisten die Verbände unverzichtbare Beiträge, mehr Akzeptanz für eine erfolgreiche Umwelt- und Naturschutzpolitik zu erzielen.

11. Nach welchen Kriterien erfolgt im Einzelplan 16 des Bundeshaushalts 2000 und in vorhergehenden Haushalten die Trennung in „Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes“ (Kapitel 16 02 Titel 685 04-330) und „Zuschüsse auf dem Gebiet des Naturschutzes“ (Kapitel 16 02 Titel 684 11-185)?

Die Zuordnung der Förderung zu den genannten Titeln erfolgt nach dem Kriterium, ob die zu fördernde Maßnahme überwiegend dem Umweltschutz oder überwiegend dem Naturschutz zuzurechnen ist.

12. Werden nach § 29 BNatSchG anerkannte Verbände, die während oder nach der Wende aus der Bürgerbewegung der DDR bzw. auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer entstanden sind, institutionell aus Bundesmitteln gefördert?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

DNR und BHU werden aus dem Bundeshaushalt in ihrer Eigenschaft als Dachverbände gefördert. Der 1997 nach § 29 BNatSchG anerkannte Grüne Liga e.V., auf den die Fallgestaltung der Frage zutrifft, ist Mitglied im DNR. Der Grüne Liga e.V. hat seit 1990 für unterschiedliche Projekte Fördermittel in erheblicher Höhe erhalten.

